

Besondere Bedingung Nr. 5404 Berufshaftpflichtversicherung von Immobilienmaklern und Immobilienverwaltern - Nachdeckung unbeschränkt

In Abänderung der Besonderen Bedingung Nr. 5401, Pkt. 5.3 gilt folgendes:

In Ergänzung zu Art. 2 AVBV besteht Versicherungsschutz, wenn die Anspruchserhebung durch einen Dritten innerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen oder von Lehre und Rechtssprechung anerkannten Verjährungsfristen nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt, soweit die (behauptete) Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers in den zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages fällt.

Dies gilt nicht für den Bereich der Pflichtversicherung, in diesem Bereich gilt § 158c VersVG